

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Aufgrund des am 06.06.2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Fürstencell, Altenmarkt, Flur-Nr. 765, Landkreis Passau, erlässt die Stadt Passau in Abstimmung mit dem Landratsamt Passau – Veterinäramt – folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Um den Ausbruchsort in Fürstencell, Altenmarkt, Flur-Nr. 765, wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von 2 km festgelegt, der auch folgende Ortsteile der Stadt Passau umfasst:

Königschalding, Rittsteig, Eichert. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beigefügten Karte.

II.

Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung (Bund) Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Ziffer II. Nr. 3 dieser Verfügung findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist

III.

Die unter Ziffer II. angeordneten Maßnahmen sind sofort vollziehbar.

IV.

Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenbestände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Passau, Abteilung Veterinärwesen, Passauer Straße 39, 94121 Salzweg, Tel.: 0851/397 610, Telefax: 0851/397 613, **innerhalb einer Woche** nach In-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung anzuzeigen (§ 1a Bienenseuchen-Verordnung).

V.

Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

VI.

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

VII.

Das Erlöschen und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

VIII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.

IX.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, Zimmer 204, 2. OG. zur Einsichtnahme auf.

X.

Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung der Stadt Passau vom 12.06.2017

Passau, den 12.06.2017

Stadt Passau



Zacher

Leitender Verwaltungsdirektor

